

Verlängerung der Auszahlung der Bettplatzentgelte an die Beherbergungsbetriebe

Produkt 60.4.1.4 vorübergehende Unterbringung und
ambulante Hilfen für akut wohnungslose Haushalte

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07713

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 14.12.2016
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Aufgrund erheblichen Zahlungsverzugs bei der Bezahlung der Kosten der Unterkunft (KDU) durch das Jobcenter im Jahr 2013 wurde die derzeit angewandte Regelung zur Begleichung der KDU bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben für Wohnungslose, die am 02.10.2013 beschlossen wurde, notwendig (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12757). Diese Regelung läuft zum 31.12.2016 aus. Sie sieht vor, dass die KDU-Forderungen der Betreiberinnen und Betreiber an die Landeshauptstadt München abgetreten werden. Die Betreiberinnen und Betreiber erhalten monatlich durch die Landeshauptstadt München den Betrag bezahlt, der ihnen bei einer 100 %-Belegung zustehen würde. Alle KDU-Konten werden am Jahresende durch Summen- und Saldenbildung abgeschlossen und die ermittelten Salden werden alle gegen ein „Verrechnungskonto“ gebucht. Dieser Saldo wird auch Zahllast genannt. Bei positiver Zahllast muss innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres nach Ablauf des Voranmeldezeitraums der zu viel bezahlte Betrag zurückgefordert werden.

Nachdem die Landeshauptstadt München hier in Vorleistung geht, soll generell überprüft werden, ob das Verfahren weitergeführt werden soll. Notwendige Modifikationen werden in einem Beschluss im ersten Halbjahr 2017 detailliert dargestellt. Für das Jahr 2017 soll die auslaufende Regelung einmalig und unverändert um ein Jahr verlängert werden.

Dieser Zeitraum wird genutzt, um die KDU-Regelung noch effizienter zu machen und notwendige Organisationsänderungen umzusetzen, bzw. ein alternatives System zur Abrechnung der Kosten der Unterkunft zu erarbeiten und zu etablieren.

1. Ausgangslage

Die derzeitige KDU-Regelung gem. Stadtratsbeschluss von 02.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12757) läuft zum 31.12.2016 aus und es muss entweder deren Verlängerung beschlossen werden, die ursprüngliche Regelung wieder eingeführt oder eine neue, funktionale Lösung vom Stadtrat beschlossen werden.

1.1 Ursprüngliche Regelung zur Zahlung der KDU

Die ursprüngliche Regelung war, dass die Betreiberinnen und Betreiber der gewerblichen Beherbergungsbetriebe die KDU mit den untergebrachten Menschen selbst abrechnet haben. Der Großteil der Zahlungen wurde durch das Jobcenter für die anspruchsberechtigten Menschen an die Betreiberinnen und Betreiber geleistet, oder sollte zumindest geleistet werden. Ebenso verhielt es sich bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII. Lediglich bei den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern mussten die Betreiberinnen und Betreiber die KDU selbst eintreiben. Aufgrund der massiven Zahlungsverzüge des Jobcenters hat sich dieses System aus Sicht der Betreiberinnen und Betreiber der gewerblichen Beherbergungsbetriebe als wenig praktikabel erwiesen. Es waren KDU-Schulden im sechsstelligen Bereich aufgelaufen. Das Amt für Wohnen und Migration als zuständige Behörde für die Unterbringung dieser Zielgruppe war somit gezwungen, eine adäquate Lösung zu erarbeiten.

1.2 Derzeitige Regelung zur Zahlung der KDU

Zum 01.01.2014 wurde das derzeit gültige System zur Zahlung der KDU eingeführt. Dieses sieht vor, dass die Betreiberinnen und Betreiber zu Beginn eines jeden Monats eine Vorauszahlung erhalten, die sich nach dem jeweiligen Bettplatzpreis und nach der zulässigen Maximalbelegung bemisst. Im Gegenzug hatten die Betreiberinnen und Betreiber sämtliche Forderungen im Rahmen der KDU gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern an die Landeshauptstadt München abgetreten. Die Landeshauptstadt München ist jedoch auch weiterhin nicht Vertragspartei im Verhältnis Betreiberinnen und Betreiber und untergebrachte Person.

Am Ende eines jeden Monats werden von den Betreiberinnen und Betreibern Belegungslisten eingereicht, die im Amt für Wohnen und Migration überprüft und genehmigt werden. Auf Basis dieser Listen werden die KDU vom Jobcenter, bei den weiteren zuständigen Stellen des Sozialreferats, bei dem Bezirk von Oberbayern und bei den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern und Teilselbstzahlerinnen und Teilselbstzahlern eingefordert.

Den Betreiberinnen und Betreibern wird am Ende eines jeden Abrechnungsjahres eine Endabrechnung gestellt, die bei nicht 100 % Auslastung eine Rückforderung beinhaltet. Bei einer Auslastung über 100 % erhalten die Betreiberinnen und Betreiber eine entsprechende Nachzahlung (es handelt sich um seltene Fälle von Überbelegungen, die z.B. durch Familiennachzug oder Geburten eintreten).

1.3 Erfahrungen mit der aktuellen Regelung zur Zahlung der KDU

Nach Anlaufschwierigkeiten aufgrund einer sehr geringen Personalausstattung bei der zuständigen Abrechnungsstelle des Amtes für Wohnen und Migration - S-III-Z/WH/pBF zu Beginn des Jahres 2014 entwickelte sich die aktuelle KDU-Regelung sehr positiv.

Nachdem die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abrechnungsstelle dem Schlüssel 1 Sachbearbeiter : 900 Bewohnerinnen und Bewohner angepasst worden war, konnten die gestellten Aufgaben durch die Landeshauptstadt München jeweils im geforderten Zeitfenster erledigt werden. Es zeigte sich aber auch hier, dass das Jobcenter bei der Bearbeitung der Listen bis zu neun Monate im Rückstand war.

Die Betreiberinnen und Betreiber haben sich sehr schnell an die neuen Abläufe angepasst und in den meisten Fällen läuft auch die monatliche Abrechnung und Meldung an die Abrechnungsstelle (S-III-Z/WH/pBF) zeitnah und reibungslos.

Bei der Dokumentation und Abrechnung der Zahlungen, die durch das Jobcenter an die Landeshauptstadt München fließen, ergeben sich immer wieder Probleme, weil die EDV-Systeme des Jobcenters und der Landeshauptstadt München nicht kompatibel sind bzw. das Jobcenter der Landeshauptstadt München (Abrechnungsstelle, S-III-Z/WH/pBF) keinen eigenen (Lese-) Zugang gewährt. Mit dem Abgleich der Zahlungen und Forderungen für die Jahre 2014 und 2015 sind Abrechnungsstelle und Jobcenter derzeit beschäftigt. Auch die Praxis, zugesicherte Leistungen rückwirkend zurückzunehmen (teilweise Monate später), hat immer wieder Zahlungsausfälle zu Ungunsten der Landeshauptstadt München generiert.

Um hier eine Verbesserung auf den Weg zu bewirken wurde bereits eine Vereinbarung zwischen Jobcenter und Amt für Wohnen und Migration auf den Weg gebracht, die eine Beschleunigung, Vereinheitlichung und mehr finanzielle Sicherheit bewirken soll.

Die Zahlungen, die von Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern geleistet werden müssen, werden nach Anstoß durch die Abrechnungsstelle (S-III-Z/WH/pBF) durch das Kassen- und Steueramt der Landeshauptstadt München eingetrieben. Es wurde gemeinsam zwischen dem Kassen- und Steueramt und den zuständigen Stellen im Sozialreferat ein System etabliert, das zum einen gewährleistet, dass möglichst viele Selbstzahlerinnen und Selbstzahler zeitnah an die Landeshauptstadt München zahlen, dass nicht geleistete Zahlungen sofort angemahnt werden, dass aber auch vermieden wird, dass der Stadt durch Vollstreckungsverfahren und Prozesse bei nicht einzubringenden Forderungen Zahlungsausfälle entstehen.

Die Zahlungsausfälle bei den anderen Trägern (z. B. Bezirk Oberbayern) sind vernachlässigbar gering.

1.4 Betroffene Produkte und Produktleistungen

Produkt 60 4.1.4, vorübergehende Unterbringung und ambulante Hilfen für akut wohnungslose Haushalte, Produktleistung 2, Arbeit an der Wohnperspektive und Versorgung mit Wohnraum in Pensionen und gewerblichen Wohnheimen.

1.5 Unterbringungspflicht und Gewichtung im städtischen Unterbringungssystem

Die Unterbringung obdachloser Haushalte ist eine kommunale Pflichtaufgabe (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Mit mehr als 5.000 Bettplätzen zum Ende des Jahres 2016 bilden die Beherbergungsbetriebe derzeit noch das Rückgrat des Münchner Sofortunterbringungssystems für wohnungslose Menschen. Wie im Beschluss Gesamtplan II (Beschluss der Vollversammlung vom 24.10.2012, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10010) dargestellt, müssen die bestehenden Plätze nicht nur erhalten bleiben, sondern wegen der starken Zuwächse in der Sofortunterbringung erheblich ausgebaut werden. Derzeit gerät dieses Segment der Sofortunterbringung von zwei Seiten unter Druck. Einerseits besteht aufgrund der schnellen Anerkennung von Flüchtlingen ein enormer Bedarf an neuen Unterbringungsmöglichkeiten für Wohnungslose, andererseits stehen wir in einem umkämpften Markt, in dem die Konkurrenz (u.a. Baufirmen aber auch die Regierung von Oberbayern) mit Pauschalanmietungen im Vorteil ist. Das System soll zukünftig auch durch Flexiwohnheime aufgefangen bzw. ergänzt werden.

2. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

2.1 Refinanzierungsquote des Jobcenters für das Jahr 2015

Die derzeit praktizierte Lösung bei der Zahlung der KDU hat sich nach Anlaufschwierigkeiten insgesamt als praktikabel und funktional erwiesen. Derzeit liegt jedoch das gesamte Refinanzierungsrisiko, dem Jobcenter gegenüber und auch den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern und Teilselbstzahlerinnen und Teilselbstzahlern gegenüber bei der Landeshauptstadt München.

Die Refinanzierungsquote für Zahlungen des Jobcenters für das Jahr 2015 kann derzeit noch nicht beziffert werden. Dies liegt sowohl an der langen Bearbeitungszeit des Jobcenters und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der verspäteten Rechnungsstellung und damit verbundenen Zahlungen seitens der Kundinnen und Kunden, als auch an Schwierigkeiten bei der periodengerechten Verbuchung, da Zahlungen für 2015 im Jahr 2016 gebucht werden, bzw. Zahlungen für 2014 erst in 2015 gebucht wurden, so dass rechnerisch eine Überzahlung für 2015 entstanden ist.

2.2 Zusätzlich benötigte Mittel zur Weiterführung der KDU-Regelung

Bereits im Jahr 2015 wurden die Mittel für die KDU-Regelung aufgestockt, da sich aus

dem erheblichen Anstieg der Bettplätze bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch entsprechend höhere Kosten ergaben.

Diese Entwicklung wird sich für das Jahr 2016 fortsetzen. Aufgrund der stark steigenden Anzahl an Flüchtlingen, die aufgrund ihrer Anerkennung zu Wohnungslosen im Stadtgebiet München werden, steigt auch die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Bettplätze. Ein Teil dieser Bettplätze wird über die Schaffung neuer gewerblicher Unterkünfte bereitgestellt. Für 2017 sind derzeit 1.700 weitere Bettplätze in gewerblichen Beherbergungsbetrieben geplant. Bei einer Verlängerung der KDU-Regelung um ein Jahr muss ein Budget beschlossen werden, das um 9.200.000 € höher liegt als das für 2016 berechnete Budget in Höhe von 26.000.000 €. Es werden voraussichtlich Mittel in Höhe von 35.200.000 € für das Jahr 2017 benötigt.

Da die Einnahmen, die durch die Refinanzierung durch SGB II, AsylbLG, Selbstzahlerinnen und Selbstzahler und SGB XII entstehen, nicht dem Sondertopf zufließen, sondern dem allgemeinen Finanzmittelbestand, muss dieser stets mit den in Gänze zu leistenden Beträgen ausgestattet werden.

3. Detailbetrachtung Finanzierung, Produkt 4.1.4 Ein-/Auszahlungen

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		35.200.000 € in 2017	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	(jährlich)		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	(konsumtiv jährlich)		
Transferauszahlungen (Zeile 12) (Prognostizierte KDU für das Jahr 2017)		35.200.000 € in 2017	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Nachrichtlich : Es handelt sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

3.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig
Erlöse	2017: 35.200.000 €
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	
davon:	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)	2017: 35.200.000 €
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus den allgemeinen Finanzmitteln des Sozialreferates erfolgen.

Eilbedürftigkeit

Die Angelegenheit ist eilbedürftig, da die Verträge mit den Pensionsbetreibern zum 01.01.2017 geschlossen werden müssen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei hat per E-Mail am 08.12.2016 mitgeteilt, dass ihre Stellungnahme vom 02.12.2016 (s. Anlage) zu dieser zuvor für den Sozialausschuss am 08.12.2016 geplanten Beschlussvorlage weiterhin Gültigkeit hat.

Das Sozialreferat ergänzt hierzu, dass es die Zahlungsmoral des Jobcenters auch für kritisch hält und wird die Auswirkungen dieser Situation auf den Stadthaushalt gegen die Risiken eines Verlusts von Unterbringungsmöglichkeiten bei der ausstehenden Überprüfung ausloten.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher, verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die Verträge für das Jahr 2017 geschlossen werden können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Verlängerung der KDU-Regelung um ein Jahr

Der einmaligen Verlängerung der KDU-Regelung für das Jahr 2017 wird zugestimmt.

2. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verfahren zu überprüfen und dem Stadtrat im Laufe des Jahres 2017 einen Vorgehensvorschlag für die Jahre 2018 ff. vorzulegen.

3. Transferkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Bettplatzentgelte in Höhe von 35.200.000 € sowie die korrespondierenden Erstattungen des Bundes im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 (im Rahmen des Schlussabgleiches) zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4981.788.7000.8, Innenauftrag 609498105, Sachkonto 597215, Finanzposition 4981.247.7000.5, Innenauftrag 604140148, Sachkonto 537215).

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

Ober/Bürgermeister/in

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst, D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)
An das Sozialreferat, S-I-LG/F
An das Sozialreferat, S-I-WH
An das Sozialreferat, S-III-Z/WH
An das Sozialreferat, S-III-LG

z.K.

Am

I.A.